

Festrede

auf der Universität zu Berlin

am 3. August 1863

gehalten

von

G. BESELER.



Berlin.

Gedruckt in der Druckerei der Königl. Akademie
der Wissenschaften.

1863.

Hochgeehrte Versammlung!

Die fromme Sitte unserer Universität, den Geburtstag ihres erhabenen Stifters in jährlicher Wiederkehr zu feiern, hat uns auch heute an dieser Stätte zusammengeführt, um dem Andenken des verklärten Monarchen eine Stunde der ernstesten Betrachtung zu weihen und uns in dankbarer Erinnerung zu vergegenwärtigen, wer er war und was er für Preußen gethan hat. Wir sehen die edle Gestalt, das ernste Antlitz des vielgeprüften Königs vor uns, — den schlichten bürgerlichen Mann, welcher doch von der GröÙe seines Berufs so ganz durchdrungen war, im Unglück standhaft, im Glücke mäÙsig und stets im echt Hohenzollernschen Sinne darauf bedacht, ein gerechtes, den Landesinteressen förderliches Regiment zu führen. Zu großen und kühnen Unternehmungen, zu einer schöpferischen Politik war seine Natur nicht angelegt; die Erhaltung, die ruhige Entwicklung des Bestehenden, die stille Wirkung der täglichen gewissenhaften Arbeit war die ihm gemäÙste Art des Herrschens. Aber als das Verhängniß eines großen Unglücks über ihn und sein Volk hereinbrach, als die alten Formen und Schranken des Staatswesens sich als unzureichend erwiesen, und es darauf ankam, das äußerlich beschränkte, in seinen Grundfesten erschütterte Reich durch die Kraft des Geistes stark zu machen und wieder herzustellen: da hat Friedrich Wilhelm III. fest und entschlossen den Weg der kühnsten, eingreifendsten Reformen betreten, und mit Männern wie Stein und Scharnhorst den Grund zu einem Neubau gelegt, den keine

bilden. Denn wenn man von der Criminalordnung vom 11. December 1805 absteht, welche als der formelle Abschluss der vorher gegangenen Codification zu betrachten ist, so fehlt hier jedes grössere Werk der Reform und der weiteren Entwicklung.

Es verlohnt sich wohl der Mühe, diese Thatsache einer genaueren Prüfung zu unterziehen und zu untersuchen, inwieweit sie wirklich als begründet angenommen werden darf, und aus welchen Ursachen sie zu erklären ist. Wenn ich dafür heute die Aufmerksamkeit dieser hochansehnlichen Versammlung eine kurze Zeit in Anspruch nehme, so muß ich mich freilich darauf beschränken, nur das Wesentlichste zu berühren, und die allgemeinen Gesichtspunkte, welche dabei in Betracht kommen, hervorzuheben.

Dabei ist vor Allem zu beachten, daß kurz vor dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelm III. das Gesetzgebungswerk, welches Friedrich der Große noch am Abende seines Lebens mit der ganzen Kraft und Energie seines Geistes begonnen hatte, zum Abschluß gekommen war. Die Allgemeine Gerichtsordnung und das Allgemeine Landrecht hatten für Preußen eine selbständige Rechtsordnung begründet, und die besten Kräfte seines Juristenstandes waren aufgeboten worden, in diesen Gesetzbüchern, unbekümmert um den Zusammenhang mit dem übrigen Deutschland, eine Musterarbeit herzustellen, welche gleichmäßig die Anforderungen der allgemeinen Bildung und Humanität befriedigen und die großen Zwecke der Friedericianischen Regierung erfüllen sollte. Wenn es nun schon ein allgemeines Gesetz der geschichtlichen Entwicklung ist, daß nach einer großen, auf ein bestimmtes Ziel gerichteten Anstrengung ein Nachlassen der Arbeit und eine Zeit der Ruhe und des Besinnens einzutreten pflegt, so war eine solche Erscheinung nach der Vollendung jener Codification um so natürlicher, da man auf dieselbe wie auf die letzte große That jener ruhmvollen Regierung blickte, und in ihr das Werk großer

und verdienter Männer, den Ausdruck ihrer legislativen Weisheit verehrte. Zeigten sich dann auch im Einzelnen Mängel oder Schäden, so durfte man von der ausgleichenden Kraft der Praxis und von einzelnen verbessernden Gesetzen die Abhilfe erwarten, während die organischen Fehler, mit welchen namentlich die Allgemeine Gerichtsordnung und das Strafrecht des Allgemeinen Landrechts behaftet waren, sich erst allmählich in der Rechtsübung klar herausstellten.

Wenn sich daher auch schon im Anfange der Regierungszeit Friedrich Wilhelm III. das Bedürfnis zeigte, einzelne Novellen zu der kurz vorher abgeschlossenen Gesetzgebung ausgehen zu lassen, und sogar im Jahre 1803 einen Anhang zum Landrecht zu publiciren; so waren damit doch keine wesentlichen Änderungen verknüpft. — Ja manche Bestimmungen fanden nur in diesem Anhange einen Platz, um die Verfügungen der Ministerial-Rescripte mit gesetzlicher Autorität zu bekleiden. Nur eine Bestimmung ist von principieller Wichtigkeit, und führte zu einem Bruch in dem System der Friedericianischen Gesetzgebung. Diese stellte sich nämlich als ein festes unantastbares Ganzes hin, dessen dauernde Geltung durch keine Einwirkung der Theorie und der Praxis gefährdet werden sollte. Selbst der freiest wissenschaftlichen Auslegung des Gesetzbuchs durch den Richter war kein Raum gelassen; nach dem Allg. Landrecht, Einleitung §. 47 soll der Richter, welcher den eigentlichen Sinn des Gesetzes zweifelhaft findet, seine Bedenken, ohne die processführenden Parteien zu benennen, bei der Gesetzcommission anzeigen und auf deren Beurtheilung antragen. — Diese der Würde des Preussischen Richterstandes und allen Traditionen der deutschen Jurisprudenz widerstrebende Bestimmung, welche einen tiefen Blick in die äußerliche Rechtsanschauung jener Zeit thun läßt, ist bereits durch eine Kabinettsordre vom 8. März 1798 (Anhang zum Landrecht §. 3) wieder aufgehoben worden. Findet der Richter den Sinn des Gesetzes zweifelhaft so soll er den

vorliegenden Fall nach den allgemeinen Regeln wegen Auslegung der Gesetze entscheiden, ohne daß eine Anfrage an die Gesetzcommission während des Laufes des Processes statt hat.

Bald nach diesen ersten Anfängen einer Gesetzrevision unter Friedrich Wilhelm III. traten für Preußen die Jahre des Unglücks und der äußeren Erniedrigung ein, welche aber die innere geistige Wiedergeburt begründeten und eine Reihe großartiger organischer Ordnungen und Gesetze ins Leben riefen. Wenn diese Zeit der Reform für das Justizwesen spurlos vorübergegangen ist, so ist schon früher der allgemeine Grund dieser Erscheinung — die kurz vorher abgeschlossene Codification — von mir hervorgehoben worden. Aber ganz wird die Unthätigkeit der Justizgesetzgebung in dieser Periode dadurch nicht erklärt, und es drängt sich wohl die Frage auf: Wenn in der Städteordnung die deutsche Gemeinde zu ihrem alten Rechte der Selbstverwaltung erhoben; wenn die algermanische Ordnung des freien Heerbaums durch die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht wieder hergestellt ward und an die Seite des stehenden Heeres die Landwehr trat; — lag es dann nicht eben so nahe, auf die algermanische Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des gerichtlichen Verfahrens, auf die Volksgenichte zurückzugreifen, und im Sinne Justus Möser's den Geist der Nation auch auf diesem Gebiete zu stärken und zu heben? — Die Frage ist eine berechtigte; die Antwort, wenn auch nicht gerade trostreich, doch entscheidend. Es fehlten in den maalsgebenden Stellungen die rechten Männer, welche mit der nöthigen Einsicht und Energie eine volkshümliche Reform des Justizwesens hätten unternehmen und durchführen können. Die Schule der Carmer und Suarez, so achtungswürdig in vielen Beziehungen, war einer solchen Aufgabe nicht gewachsen.

Wie wenig in dieser Richtung auf eine schöpferische Thätigkeit der Gesetzgebung zu hoffen war, das ergibt sich deutlich aus

folgenden Vorgängen. Am 25. November 1808, dem Tage nach der Entlassung Stein's, ward der Großkanzler Beyme zur Leitung der Justizverwaltung berufen, und durch eine königliche Kabinetordre, welche noch von jenem großen Minister veranlaßt war, und sich der Verordnung vom 24. November über die veränderte Verfassung der obersten Verwaltungsbehörden anschloß, mit der ihm gesetzten Aufgabe bekannt gemacht. Vereinfachung der Justizverwaltung, Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit, der gutherrlichen Polizeigewalt, Verbesserung der Criminalgesetze nach dem Princip der Gleichheit vor dem Gesetze, Verbesserung der Schuldgesetze zur Hebung des Credits, — das waren die Gesichtspunkte, welche dem neu berufenen Minister für die Leitung des ihm anvertrauten Amtes angegeben wurden. Aber keine Andeutung liegt vor, daß der Großkanzler in diesem Sinne thätig gewesen ist, ja das Gegenheil läßt sich beweisen, und als er im Jahre 1810 sein Amt an den Justizminister von Kircheisen abgab, war von jener Kabinetordre kaum eine Spur zu entdecken. Wenn sie daher später, in der Kabinetordre vom 24. Juli 1826 über die Einrichtung der Gesetzrevision, ausdrücklich aufgehoben worden ist, so kann es fast auffallen, daß eine solche Maalsregel noch für nöthig gehalten und daß dadurch an ihre Existenz erinnert ward, von der außerdem nur eine zufällig erhaltene Abschrift Kunde giebt. — So geschah es, daß dieser bedeutungsvolle Schritt auf der Bahn der inneren Reform keine unmittelbaren Folgen hatte, und daß erst vierzig Jahre später die beabsichtigten Änderungen durchgeführt worden sind, und nicht einmal vollständig. Denn das Land harret noch jetzt auf die Beseitigung der gutherrlichen Polizeigewalt, welche mit unsrer allgemeinen politischen, socialen und agrarischen Einrichtungen unvereinbar ist.

Jene von Stein dem Lande als ein Vermächtniß hinterlassenen Reformen trugen aber wesentlich einen politischen Charakter an sich,

und da sie scheiterten, blieb die Justizgesetzgebung vorläufig von dem neuen Geiste, der den Preussischen Staat durchweichte, unberührt; man liefs es eben auf diesem Gebiete bei den bestehenden Einrichtungen bewenden. Indessen konnte man auf die Dauer doch nicht in diesem Quietismus verharren. Dafs das im Allg. Landrecht enthaltene Strafgesetzbuch den Anforderungen der modernen Strafrechtswissenschaft nicht entsprach, liefs sich nicht wohl verkennen; auch die Civilprocefsordnung hatte sich in ihrer praktischen Ausföhrung nicht bewährt, und die grofse Lücke, welche die Gesetzgebung gelassen hatte, indem sie das Allgemeine Landrecht nur als die subsidiarische Rechtsquelle hinstellte, die Codification der Provinzialrechte aber nicht zu Stande brachte, — diese Lücke mußte auf irgend eine Weise ausgefüllt werden. Dazu kam, dafs die neuen Einrichtungen, welche die Ständeverhältnisse, das städtische Gemeinwesen, die gewerblichen und agrarischen Verhältnisse so wesentlich umgebildet hatten, auf das Rechtssystem selbst zurückwirkten, und ein nicht unerheblicher Theil des Landrechts dadurch außer Kraft gesetzt ward. Dieses selbst, aber erhielt bei der Rückeroberung von Provinzen, in denen inzwischen eine andere Rechtsordnung eingeföhrt worden war, eine vielfach modificirte Geltung; es stellte aber überhaupt nicht mehr das in Preussen allein herrschende Rechtssystem dar, indem in einigen neuen Gebietstheilen das deutsche gemeine Recht, in andern die französische Rechtsverfassung in anerkannter Wirksamkeit blieb.

Alle diese Momente zusammengenommen drängten unaufhaltsam zu einer umfassenden legislativen Thätigkeit hin, und es konnte nur zweifelhaft sein, ob man die Gesetzgebung Friedrich des Grofsen in einem höheren Sinne weiterföhren, und aus der schöpferischen Verarbeitung des gesammten vorhandenen Materials ein gemeinsames nationales Recht bilden, oder ob man sich damit begnügen wollte, das geltende Recht nach dem nächsten Bedürfnisse der Gegenwart

zu revidiren und zu ergänzen. Man hat sich für diesen letzteren, bescheidneren Weg entschieden, und diese Wahl kann, wie die Sachen damals lagen, als eine günstige Föhung angesehen werden. Denn für eine gemeinsame deutsche Nationalgesetzgebung, für welche Thibaut in patriotischer Erregung seine Zeitgenossen zu gewinnen suchte, und welche jetzt die unabweisbare Aufgabe einer nationalen Politik geworden ist, fehlte damals, wie v. Savigny nachwies, in der That noch der Beruf, und ebensowenig liefs sich ein grofses und abschließendes Werk erwarten, wenn für Preussen die Herstellung einer neuen Rechtsordnung unter Verschmelzung der geltenden Rechtssysteme wäre versucht worden. Der Erfolg eines solchen Unternehmens, wenn überhaupt ein Erfolg zu hoffen war, hätte unter den damals obwaltenden Verhältnissen nur der sein können, dafs die Rheinische Rechtsverfassung mit ihren vortrefflichen Elementen beseitigt, und das geltende Preussische Recht ohne tiefgreifende Verbesserungen für die ganze Monarchie zur Anwendung gebracht worden wäre. Nun drängte freilich eine mächtige Partei dahin, das französische, in den alten Provinzen als fremdländisch verdächtige Recht außer Kraft zu setzen, und — worauf es hauptsächlich abgesehen war — die verhaßtesten Institute der Schwurgerichte, der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des gerichtlichen Verfahrens, die man in seltener Unwissenheit als Producte der französischen Revolution ansah, zu beseitigen. Allein König Friedrich Wilhelm III. maafs voll und mit politischem Blick die Bedeutung eines solchen Schrittes den neu erworbenen Provinzen gegenüber durchschauend, hat diesem Andrängen der Reaction nicht nachgegeben und den Rheinländern die ihnen theure Rechtsverfassung nicht genommen.

Bevor noch über diese wichtige Frage eine Entscheidung getroffen war, wurde durch die Kabinettsordre vom 3. November 1817 anerkannt, dafs das Allg. Landrecht und die Gerichtsordnung eine

Revision erforderten, um beide den nach ihrer Publikation eingetretenen Veränderungen anzupassen. Der Großkanzler von Beyme, dem die Leitung dieser Revisionsarbeiten übertragen wurde, brachte aber auch diesmal nichts zu Stande, und erst seit dem Jahre 1825, als der Justizminister Graf von Danckelmann zu seinem Nachfolger ernannt war, wurde das Werk mit Eifer und nach einem festen Plane in Angriff genommen. Der neue Minister reichte am 24. Juni 1826 seine Vorschläge für die Behandlung des Revisionsgeschäftes ein, welche bereits vier Tage später die königliche Genehmigung erhielten. Es wurde unter dem Vorsitze des Justizministers eine Gesetz-Revisions-Commission gebildet, und der ganze zu revidirende Rechtsstoff in 16 Abschnitte oder Pensa vertheilt, für welche ebenso viele Deputationen, wenigstens aus dem Revisor und einem Correferenten bestehend, niedergesetzt wurden. Die in den Deputationen ausgearbeiteten Entwürfe sollten in der Gesetz-Revisions-Commission berathen, und demnächst von dem Justizminister in das Staatsministerium gebracht werden. Die Kabinettsordre vom 24. Juli 1826 hat dann den allgemeinen Standpunkt, welcher bei dem Revisionswerk maassgebend sein sollte, genauer festgestellt; sie zeigt das lebhafteste Interesse des Königs an dem Werke und die einsichtige Theilnahme, welche er demselben widmete.

„Mit Bezug“, heisst es hier, „auf meine an Sie ergangene Ordre vom 28. Januar d. J. — finde ich mich, bei dem jetzt vorrückenden auf das öffentliche und Privatrecht, veranlaßt, auch in Ansehung der materiellen Bearbeitung Sie noch besonders auf die allgemeinen Gesichtspunkte aufmerksam zu machen, von welchen die Bearbeitung ausgehen muß, wenn das Geschäft meiner Absicht und dem Zwecke gemäß zu Stande gebracht werden soll. Ich zähle dahin 1, daß es nicht mein Wille ist, eine neue Gesetzgebung in die Stelle der gegen-

wärtigen treten zu lassen, weil die Revision hierdurch in die Prüfung mehrerer von einander abweichenden Rechtstheorien gerathen, das Geschäft in unabsehbliche Länge gezogen, und es dennoch zweifelhaft bleiben würde, ob sich die neue Theorie praktisch bewähren werde. Meine Absicht ist vielmehr, daß die jetzt bestehende Gesetzgebung zum Grunde gelegt und aufrecht erhalten werde, daß aber in das Landrecht und die Gerichtsordnung nicht bloß eingeschaltet werde, was seit ihrer Emanation neu hinzugekommen oder abgeändert ist“ u. s. w.

Allein unter der Arbeit traten die Schwierigkeiten derselben erst recht hervor, und wenn der Justizminister Anfangs die kühne Hoffnung gefaßt hatte, das Geschäft in zwei Jahren vollendet zu sehen, so stellte sich bei seinem am Schlusse des Jahres 1830 erfolgten Tode die niederschlagende Thatsache heraus, daß auch kein einziges Pensum zum Abschluss gebracht war. Man hatte sich vorzugsweise mit der Revision des Proceßrechts und des Strafrechts beschäftigt, in Beziehung auf Letzteres sich aber überzeugt, daß eine bloße Überarbeitung nicht genüge, sondern die Herstellung eines neuen Gesetzbuchs nothwendig sei. Als hierzu die Genehmigung des Königs besonders erbeten ward, erfolgte diese zwar in der Kabinettsordre vom 14. November 1826, aber nur in bedingter Weise, und nicht ohne die nachdrücklichste Betonung der nothwendigen Beschleunigung der Arbeit. Am Ende der Kabinettsordre heisst es: „Ich wünsche, daß Sie in dieser Beziehung von der Lage der Sache selbst genaue Kenntniß nehmen, den Gang, welchen die Revisoren zu nehmen haben, ihnen vorzeichnen, und über den Fortgang der Arbeit von drei zu drei Monaten Mir berichten, damit Ich mittelst allgemeiner Umrisse von dem Gange und der Lage des Geschäfts in Kenntniß erhalten werde.“

Ungeachtet dieser Mahnung ging aber das Revisionswerk nicht recht vorwärts, und nach Dauckelmann's Tode gerieth es fast ganz ins Stocken. Neues Leben kam erst wieder hinein, als durch die Kabinettsordre vom 9. Februar 1832 eine Trennung des Justizministeriums statt fand, und der auch früher schon bei der Gesetzrevision thätige Wirkl. Geheime Rath von Kamptz neben der obersten Leitung der Justizverwaltung für die Rheinprovinz mit der Fortführung der Gesetzrevision in allen ihren Theilen und mit Einschluss der jetzt besonders hervorgehobenen Provinzialgesetze betraut ward. Eine hohe, freie Leitung der wichtigen Angelegenheit liefs sich freilich von diesem, in den dunkeln Partien der neueren Preussischen Geschichte nur zu oft genannten Manne nicht erwarten; aber er brachte doch Eigenschaften zu dem ihm übertragenen Amte, die nicht gering anzuschlagen sind: eine tüchtige juristische Bildung, unermüdlischen Fleifs und eine seltene Kenntnis der Provinzial- und Statutarrechte, und so hat er in gewissen Beziehungen auf die Ausbildung des Preussischen Rechtswesens doch einen bedeutenden und fördernden Einfluss ausgeübt.

Die Arbeiten der Gesetz-Revisions-Commission gingen jetzt auf die dafür bestimmte Abtheilung im Justizministerium über, und für die Berathungen der revidirten Entwürfe im Staatsministerium und im Staatsrathe suchte man eine Vereinfachung und Abkürzung des Verfahrens zu gewinnen. Das Revisionswerk nahm nun aber eine zwiefache Richtung.

I. In Beziehung auf die allgemeine Gesetzgebung.

Von jeder Verschmelzung des Altpreussischen und Rheinischen Rechts wurde jetzt Abstand genommen, und die Revision des bürgerlichen Rechts vereinfacht, indem das Verwaltungs- und Communalrecht davon ausgeschieden und ein Theil des im Allgemeinen Landrecht enthaltenen Rechtsstoffs, nämlich das Kirchen- und Schulrecht, das

Wechselrecht mit dem Wechselprocess, das Handelsrecht und das Bergrecht besonderen Gesetzbüchern überwiesen ward. Auch die so geordnete Revision ist unter der Regierung Friedrich Wilhelm III. in keiner Abtheilung zu Ende geführt worden; und wenn man die lange Reihe von Quartbänden überblickt, welche die Revisionsarbeiten von 1832—1840 enthalten (eine übersichtliche Darstellung derselben hat der Minister selbst im sechszigsten Bande der von ihm herausgegebenen Jahrbücher veröffentlicht), so läfst sich das Gefühl des Bedauerns über so viel vergebliche Arbeit kaum unterdrücken. Aber ohne alle Frucht sind diese Entwürfe doch nicht geblieben. Den Anforderungen der neueren Gesetzgebungskunst entsprechen sie freilich nicht mehr, und die späteren so wichtigen Processgesetze, so wie die Wechselordnung, das Strafgesetzbuch, die Konkursordnung, das Handlungsgesetzbuch sind weit über die Linien hinausgegangen, welche man sich in jener Periode der Gesetzrevision gezogen hatte. Aber Vieles ist doch damals gesammelt und vorbereitet worden, welches für die grossen legislativen Arbeiten der späteren Zeit eine erste feste Grundlage gewährte.

II. Die Revision der Provinzialrechte.

Die Absicht Friedrich des Grossen war es gewesen, das Allg. Landrecht nur als subsidiarische Rechtsquelle an die Stelle des gemeinen deutschen Rechts treten zu lassen, daneben aber die Provinzialrechte in Geltung zu erhalten. Sie sollten zu diesem Zwecke revidirt und in Gesetzesform gebracht werden. In diesem Sinne ist auch das Allg. Landrecht abgefaßt und publicirt worden; allein mit Ausnahme des Ostpreussischen Provinzialrechts ist dieser Plan nicht zur Ausführung gekommen, und die übrigen Provinzial- und Statutarrechte blieben unverarbeitet, zum Theil eine unorganische Mischung von Gesetzen und Gewohnheiten aus den verschiedensten Zeiten. Dies hatte zur Folge, dafs sie neben dem neuen allgemeinen Gesetz-

buch die ihnen angewiesene Stellung nicht behaupten konnten; selbst den Gerichten und Verwaltungsbehörden fehlte es häufig an der genauen Kenntniss dieser vielfach verdeckten Quellen, oder sie wurden absichtlich ignoriert, indem man sich aus Vorliebe oder Bequemlichkeit immermehr der unmittelbaren Anwendung des Landrechts zuwandte, und so der ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung entgegen handelte. Diese mußte, wenn nicht ein ganz unleidlicher Zustand eintreten sollte, geändert oder in der Ausführung gesichert werden. Der Minister von Kamptz, welcher die letztere Ansicht vertrat, hat in dieser Beziehung einen bedeutenden und im Ganzen heilsamen Einfluß ausgeübt. Die von ihm beabsichtigte Codification der Provinzialrechte ist freilich nicht zum Abschlusse gebracht worden; er hat aber durch die von ihm veranlaßten Vorarbeiten die Kenntniss dieser, zum Theil sehr interessanten und für einzelne Institute werthvollen Rechtsordnungen wesentlich gefördert, die Rechtssicherheit in Preußen dadurch erhöht und zugleich für das gemeine deutsche Recht die wichtigsten Hülfsmittel zugänglich gemacht.

Uuvollendet blieb also die Gesetzrevision auch nach dieser Seite hin, und der dringende Wunsch des Königs, das Werk rasch gefördert zu sehen, ward nicht erfüllt. Damit waren aber um so größere Übelstände verbunden, als die Verbesserung der Gesetzgebung für einzelne Rechtstheile, welche sich kaum noch aufschreiben ließen, dadurch gehemmt ward; denn nur zu oft sah man sich veranlaßt, unter Hinweisung auf die allgemeine Gesetzrevision, die Abänderung des Besonderen zurückzustellen. — Es lag nicht in des Königs Art, durch energisches Eingreifen den Geschäften im Allgemeinen eine andere Wendung zu geben; aber er verfolgte doch aufmerksam den Gang der Sache, und wenn er sich von dem Da-sein erheblicher Übelstände überzeugt hatte, so unterließ er nicht, auf deren Abstellung zu dringen. Ein denkwürdiges Beispiel, wie

er in dieser Richtung sein königliches Amt auszuüben wußte, ist sein Verbalten, durch welches er den ersten entscheidenden Schritt zu einer wichtigen Reform des Preussischen Civilprocesses veranlaßte, und dadurch den Grund zu dessen weiterer Verbesserung legte. Es sei mir vergönnt, diese Episode in der Geschichte der Preussischen Gesetzgebung hier noch kurz hervorzuheben.

v. Carmer's Civilprocessordnung hatte sich nicht bewährt. Der von Friedrich dem Großen mit genialem Scharfblick erfaßte Grundsatz, daß die mündliche Verhandlung der Parteien vor dem erkennenden Richter eine wesentliche Bedingung für die Reform des gerichtlichen Verfahrens sei, war dem Vorurtheil und der Bequemlichkeit der Juristen erlegen, und Carmer's Versuch, dasselbe, statt es auf der Grundlage des nationalen Rechts fort zu bilden, nach einem theoretisch ersonnenen Ideal zu construiren, war schmächtig gescheitert. Der Preussische Civilprocess, der selbständigen Thätigkeit der Parteien und der streng geschlossenen Logik des gemeinen Rechts entbehrend, ohne feste Formen und Fristen, war in volle Verwirrung gerathen, eine Last für alle Betheiligten. Auch die Revisionsarbeiten, welche diesem Rechtstheile gewidmet waren, schienen keinen Fortgang zu gewinnen. Da veröffentlichte ein angesehenere Rechtsanwält in Berlin, der Justizrath Marchand, im Jahre 1831 eine kleine Schrift: „Die Haupthindernisse, welche der Verfolgung des Rechts vor den Gerichtshöfen nach der Preussischen Processordnung entgegen stehen“, indem er auch den Laien verständlich nachwies, wie sich bei der Unvollkommenheit des Verfahrens auch die einfachsten Prozesse Jahre lang hinausziehen ließen, und unter Bezeichnung der wesentlichsten Reformen auf Abhülfe drang.

Der Verfasser überreichte am 9. November 1831 dem Könige diese Schrift, und bereits am 15. Nvbr. erhielt er folgende Antwort:

„Die von Ihnen verfaßte Schrift über einige Haupthindernisse, welche der Verfolgung des Rechts vor den Gerichtshöfen entgegenstehen, verdient allerdings nähere Aufmerksamkeit, und es ist sehr wünschenswerth, daß denselben durch eine transitorische Verordnung, soweit es bis zur Vollendung der Revision der Gesetzgebung möglich ist, vorläufig abgeholfen werde. Ich habe daher das Justizministerium beauftragt, den Entwurf einer dahin abzweckenden Verordnung einzureichen, und bezeuge Ihnen meinen Dank, daß Sie diesem wichtigen Gegenstande Ihre Bemühungen gewidmet, und ihn zur vorläufigen Abhülfe des Übelstandes in Anregung gebracht haben.“

In Folge des ihm erteilten Auftrages nahm von Kamptz nun die Sache eifrig in die Hand. Zur Entwerfung des Gesetzes bestellte er unter dem Vorsitze des Geh. Ober-Justizrathes Müller eine Commission, in der neben je Einem Mitgliede des Kammergerichts und des Stadgerichts zu Berlin vier Rechtsanwälte einen Sitz fanden. Der König aber liefs die Sache nicht aus dem Auge, und bereits am 2. April 1832 brachte eine Kabinettsordre sie wieder in Erinnerung und empfahl die möglichste Beschleunigung. Am 13. Juli desselben Jahres legte die Commission den Entwurf zur Verordnung wegen Einführung eines schnelleren Proceßganges für einfache Rechtsstreitigkeiten dem Justizministerium vor, indem nach dem Beispiel der Verordnung über die Justizverwaltung im Großherzogthum Posen vom 9. Februar 1817, das Princip der mündlichen Verhandlung zur Anwendung gebracht ward. Der Entwurf wurde im Justizministerium geprüft und festgestellt, wobei der Obertribunalsrath Scheller als Referent fungirte, und bereits am 14. Januar 1833 dem Könige mit dem Antrage auf die Vollziehung überreicht. Allein Friedrich Wilhelm III., so sehr er die Beschleunigung der Sache wünschte, wollte sie doch nicht überreicht

haben. In einer Kabinettsordre vom 2. Februar 1833 erklärte er, daß die Dringlichkeit der Sache zwar die Prüfung und Berathung in den legislativen Stadien des Staatsministeriums und des Staatsrathes nicht gestatte; daß sie jedoch der Berathung und Begutachtung einer Commission des Staatsrathes zu überweisen sei. Dieser Commission, welche unter dem Vorsitze des Herzogs Karl von Mecklenburg in der angemessensten Weise zusammengesetzt war, ward aufgegeben, die Angelegenheit möglichst zu beschleunigen, und sie in zwei Monaten zu Ende zu bringen. Einsichtig und gründlich wie alle Verhandlungen des Staatsrathes — wer kann sie in den wohlgeführten Protokollen studiren; ohne von hoher Ehrerbietung vor dieser bis 1848 so bedeutenden Behörde erfüllt zu werden! — einsichtig und gründlich waren auch die Verhandlungen dieser Commission. Es fehlte nicht an Widerspruch vom Standpunkte der altpreußischen Jurisprudenz, indem sogar die Einführung der Mündlichkeit als einer fremdländischen Institution zurückgewiesen ward; aber die dem Entwurfe günstige Absicht überwog, und am 4. Juni 1833 erhielt die Verordnung über den Mandats-, summarischen und Bagatellproceß die königliche Sanction.

Einen wie glücklichen Griff die Gesetzgebung hier gemacht hat, ergiebt sich leicht, wenn man erwägt, daß die in dieser Verordnung festgestellten Grundsätze später nur auf alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ausgedehnt zu werden brauchten, um eine, wenn auch nicht abschließende, so doch jedenfalls heilsame Reform des Preussischen Civilprocesses zu begründen. Daß sie aber überhaupt in Angriff genommen und in kurzer Zeit zu Ende geführt worden ist, verdankt Preußen dem festen und maßvollen Einschreiten des Königs; und es zeigte sich bei dieser Gelegenheit recht deutlich, daß es nicht an ihm lag, wenn auf dem Gebiete der Justizgesetzgebung während seiner Regierung keine bedeutenderen Erfolge erzielt sind.

Mit größerer Befriedigung wendet sich freilich der Blick den Regierungshandlungen Friedrich Wilhelm III. zu, in welchen sich nicht allein seine treue ernste Sorge für die öffentlichen Interessen, sein warmes Gefühl für das Rechte und Gute ausgesprochen hat, sondern die auch mit dem Segen eines großartigen Erfolges gekrönt worden sind, — sei es, daß sie die Bildung, den kirchlichen Sinn und die Humanität überhaupt gefördert, oder dem Preussischen und deutschen Staatsleben einen weiteren und edleren Inhalt zugeführt haben. Sein Name ist mit der schönsten Erhebung des deutschen Nationalgeistes untrennbar verbunden, und dasjenige, was während seiner Regierung unterlassen worden ist, vermag nicht den Glanz des Vollbrachten zu verdunkeln. Auf dem festen Grunde des Hohenzollernschen Königthums stehend, fühlte er sich im Glück wie im Unglück mit seinem Volke in der innigsten Gemeinschaft, und in treuer Hingebung an den Staat hat er sein königliches Amt verwaltet, — seine Zeit in Unruhe, seine Hoffnung in Gott.

Gesegnet sei sein Andenken.

